

Briefanschrift:

Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt –

im Gebiet des
Landschaftsverbandes
Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Datum

06.06.2005

Auskunft erteilt

Frau Vöpel

E-Mail:

brigitte.voepel@lvr.de

Zimmer-Nr.

Tel.: (0 221) 809-0

Fax: (02 21)

3007

6770

8284-1337

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

41.21

Rundschreiben 41/55/2005

Gesetz zum internationalen Familienrecht vom 26.01.2005

(BGBl. Jahrgang 2005 Teil 1 Nr. 7 Seite 162 -)

Artikel 1: Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts - IntFamRVG

Hier: Mitwirkung des Jugendamtes an Verfahren nach § 9 IntFamRVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.03.2005 sind in der Europäischen Union neue Regelungen zum internationalen Familienrecht in Kraft getreten, die Veränderungen bei grenzüberschreitenden Verfahren beinhalten. Mit den folgenden Ausführungen möchte ich Sie über die neue EG- Verordnung und das neue innerstaatliche Gesetz informieren.

I. Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und Aufhebung der Verordnung Nr. 134/2000

Der Rat der Europäischen Union hat am 27.11.2003 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel II a) des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 erlassen, die ab dem 01. März 2005 in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks unmittelbar gilt.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz

Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln Messe/Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

E-Mail: post@lvr.de

Banken

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Die neue Verordnung befasst sich vor allem mit familiengerichtlichen Verfahren, es werden aber auch Jugendhilfeverfahren berührt. In der Praxis der Jugendhilfe sind diese Vorschriften von Bedeutung, sobald Fachkräfte mit Problemkonstellationen befasst sind, die ein internationales Element enthalten.

Von der EG-Verordnung werden nunmehr auch Verfahren zur elterlichen Verantwortung erfasst, die nicht nur im Zusammenhang mit Ehesachen (Trennung, Scheidung u. Ungültigerklärung) stehen. Der Anwendungsbereich der EG-Verordnung umfasst Entscheidungen u. a. über

- das Sorge- und Umgangsrecht,
- die Vormundschaft und Pflegschaft und entsprechende Rechtsinstitute
- die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, es vertritt oder ihm beisteht,
- die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Heim,
- Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhalt seines Vermögens oder der Verfügung darüber.

Die Verordnung regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten.

Grundsätzlich werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Bestimmte Entscheidungen über das Umgangsrecht und bestimmte Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, können in anderen Mitgliedstaaten ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Dies wird ermöglicht durch die Ausstellung einer Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaats unter Einhaltung der in Art. 41 festgeschriebener verfahrensrechtlicher Mindeststandards. Somit wird die Umsetzung bestimmter Entscheidungen über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes beschleunigt.

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung haben sich geändert. So treten an Stelle von Zwangsgeld und Zwangshaft Ordnungsmittel (Geldbuße und Ordnungshaft). Wenn ein Elternteil die Anordnung des Gerichtes missachtet, können Ordnungsmittel auch dann festgesetzt bzw. verhängt werden, wenn z. B. der Zeitraum für die Gewährung des Umgangsrechts bereits abgelaufen ist.

Entsprechend der EG-Verordnung hat jeder Mitgliedstaat eine Zentrale Behörde zu bestimmen, die in bestimmten Fällen zusammenarbeiten, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden fördern und die die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erwirken wollen, informieren und unterstützen.

Zuständig sind grundsätzlich die Gerichte des Mitgliedstaates, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Gesetz zum internationalen Familienrecht

Diese neue EG -Verordnung wurde zur Durchführung in einzelnen Punkten durch innerstaatliches Verfahrensrecht, **das Gesetz zum internationalen Familienrecht**, ergänzt. Das Gesetz zum internationalen Familienrecht ist ebenfalls mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft.

Artikel 1 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht (**Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts/ Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz-IntFamRVG**) ist nicht auf die Durchführung der neuen EG-Verordnung begrenzt, es bezieht auch die Vorschriften des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ein. (Das bisherige Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz/SorgeRÜbKAG ist außer Kraft gesetzt.)

Abschnitt 1 IntFamRVG enthält Regelungen zum **Anwendungsbereich** des Gesetzes und **Begriffsbestimmungen**.

Abschnitt 2 IntFamRVG enthält Vorschriften zu den **Zentralen Behörden** und der **Mitwirkung des Jugendamtes** an Verfahren.

II.I Generalbundesanwaltschaft (Zentrale Behörde)

Das Gesetz weist die Aufgaben der Zentralen Behörde dem Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof zu.

II.II Jugendamt

§ 9 IntFamRVG **nominiert eine Unterstützungspflicht des Jugendamtes** gegenüber dem Gericht und der Zentralen Behörde bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Diese Vorschrift folgt den Regelungen der § 14 SorgeRÜbKAG und § 50 Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz und geht insoweit über die Regelung des § 50 Abs.1 SGB VIII hinaus.

Das Jugendamt **unterstützt die Gerichte und Zentrale Behörde**. Insbesondere

1. gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und seines Umfeldes,
2. unterstützt es in jeder Lage eine gütliche Einigung,
3. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens, auch bei der Sicherung des Aufenthaltes des Kindes,
4. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Ausübung des Rechtes zum persönlichen Umgang, der Heraus- oder Rückgabe des Kindes sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

Im Übrigen bleiben die Aufgaben der Jugendämter im Rahmen der unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbehörden und Gerichte nach der neuen EG-Verordnung unberührt.

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich bzw. in bestimmten, vom Gesetzgeber genannten Fällen, tatsächlich aufhält. Dies entspricht der Regelung des bisher geltenden § 14 SorgeRÜbKAG.

Problematisch erscheint diese Regelung dann, wenn das Kind sich nicht im Inland aufhält, aber ein Elternteil hier lebt. In diesen Fällen fehlt es an einer Zuständigkeitsregelung. Im Gegensatz zu § 14 SorgeRÜbKAG findet sich in § 9 kein Verweis auf das SGB VIII, laut Gesetzesbegründung sollen die Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches jedoch auch ohne ausdrücklichen Verweis ergänzend gelten.

Das Gericht unterrichtet das örtlich zuständige Jugendamt über seine Entscheidung, auch wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war. Damit wird das Jugendamt in die Lage versetzt, den Eltern Unterstützung anzubieten und zu prüfen, ob zur Abwehr einer Gefahr für das Kindeswohl ergänzende Maßnahmen erforderlich sind.

II.III Landesjugendamt

Ergänzend möchte ich Sie darüber informieren, dass nach Art. 56 der EG-Verordnung für eine vom Gericht beabsichtigte Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie eines anderen Mitgliedstaates (**grenzüberschreitende Unterbringung**) die Zustimmung der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.

In Deutschland sind nach §§ 44, 46 IntFamRVG für die Erteilung der Zustimmung zu dem ausländischen Ersuchen die überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendämter) zuständig, in dessen Bereich das Kind nach dem Vorschlag der ersuchten Behörde untergebracht werden soll. Enthält das Ersuchen keinen Vorschlag, ist der überörtliche Träger zuständig, zu dessen Bereich die Zentrale Behörde – der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – den engsten Bezug festgestellt hat. Hilfsweise ist das Landesjugendamt Berlin zuständig. Für die eigentliche Unterbringung bleiben dagegen die örtlichen Jugendämter zuständig.

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Unterbringung setzt ein Prüfverfahren voraus, welches jedoch in seinem Umfang eingeschränkt ist, um eine doppelte Prüfung der Unterbringungsbedingungen zu vermeiden. § 46 Abs. 1 IntFamRVG zählt die Gründe auf, bei deren Vorliegen das Landesjugendamt der geplanten Unterbringung in der Regel zustimmen soll. Bei der Prüfung wird das Landesjugendamt laut Gesetzesbegründung das örtliche Jugendamt einbinden.

Für den Fall einer grenzüberschreitenden Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, nennt § 46 Abs. 2 IntFamRVG Gründe, bei deren Vorliegen das Landesjugendamt die geplante Unterbringung ablehnen muss.

Die Entscheidung über die Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung ist unanfechtbar.

Nach § 47 Abs.1 IntFamRVG ist die Zustimmung des Landesjugendamtes nur mit Genehmigung des zuständigen Familiengerichtes zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hastenrath)

